

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ggf. ergänzt durch eine insoweit vorrangig geltende Rahmenvereinbarung. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Textform.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2 Bestellungen und Aufträge

2.1 Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns.

2.2 Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

2.3 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch Erklärung in Textform unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, objektiv nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

3 Fertigstellungsfreigabe

Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen Erstmusterfreigabe, die der Textform bedarf, mit der Serienfertigung beginnen.

4 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

4.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

4.3 Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Wir sind alternativ berechtigt, Leergut und Verpackungsmaterial, soweit nicht Einwegverpackungen, unfrei auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

4.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware bzw. im Falle eines vertragsgegenständlichen Werkes ab Abnahme und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das angegebene Geschäftskonto.

4.5 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

5.1 Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zulässig. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin oder abredewidrig und für uns unverwendbar teilweise erfolgten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder angefallene Lagerkosten zu berechnen. Die Lieferung muss unter Beifügung geeigneter Warenbegleitpapiere erfolgen, welche mindestens auch die Angaben gem. Ziff. 4.5 zu enthalten haben.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

5.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

5.5 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird bzw. im Falle eines Werkes mit Erklärung der Abnahme. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Klausel „Delivered Duty Paid“ (DDP) der Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer.

Geprüft am	01.07.2025	Freigegeben am	02.07.2025	Version:	V1
------------	------------	----------------	------------	----------	----

6 Vertragsstrafe bei Lieferverzug

Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger Androhung in Textform gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

7 Eigentumssicherung

7.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und sämtliche bestehenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte bzw. gewerblichen Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

7.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch des Lieferanten zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

7.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

8 Gewährleistungsansprüche, Hemmung der Verjährung

8.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Für Rechtsmängel beträgt die Gewährleistungsfrist zehn Jahre, beginnend mit vollständiger Lieferung bzw. im Falle von Werkleistungen der Erklärung der Abnahme.

8.2 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

8.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8.4 Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

9 Qualität und Produkthaftung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, vereinbarte Termine, Spezifikationen und Qualitätszusagen einzuhalten. Die zu liefernden Erzeugnisse haben dessen ungeachtet stets dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen stets unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrolle zur Sicherstellung der Erfüllung der Qualitätsanforderungen vorzunehmen. Er hat insoweit Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren, die uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet von allen durch Dritte geltend gemachten Ansprüchen wegen eines von ihm gelieferten fehlerhaften Produktes freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

10 Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, den USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Zu den Schutzrechten zählen insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Markenrechte und Urheberrechte.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten geltend machen, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

10.3 Weitergehenden gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

11 Ersatzteile

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach Einstellung der Produktion des jeweils betreffenden Teils, ungeachtet dessen mindestens aber für die Zeitspanne des üblichen Produktlebenszyklus des betreffenden Produktes (berechnet ab Lieferung an uns) lieferbereit vorzuhalten.

11.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die uns gelieferten Produkte einzustellen oder daran technische Änderung vorzunehmen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung bzw. Änderung mitteilen. Diese Mitteilung hat - vorbehaltlich des Absatzes 1 - mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion bzw. 3 Monate vor der beabsichtigten Änderung zu erfolgen.

12 Fertigungsmittel

12.1 Soweit wir dem Lieferanten Fertigungsmittel, wie insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren oder Ähnliches zur Verfügung stellen, ist jegliche vertragsfremde Verwendung dieser Fertigungsmittel unzulässig. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, diese Fertigungsmittel Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich zu machen, sie zu veräußern oder zu verpfänden.

12.2 Soweit wir ganz oder teilweise die Finanzierung von Fertigungsmitteln für den Lieferanten übernehmen, überträgt der Lieferant uns das Eigentum hieran. Die für den Eigentumsübergang erforderliche Übergabe wird insoweit durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Lieferant bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der entsprechenden Fertigungsmittel berechtigt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

12.3 Der Lieferant ist für von uns gestellte oder nach unseren Maßgaben angefertigte Fertigungsmittel verantwortlich. Er wird insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung dieser Fertigungsmittel auf eigene Kosten ergreifen. Sämtliche dieser Fertigungsmittel dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verändert werden.

12.4 Sämtliche vertragsgegenständlichen Fertigungsmittel sind auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Im Falle eines Herausgabeverlangens für Fertigungsmittel, deren Kosten wir nicht in vollem Umfang bezahlt haben, sind dem Lieferanten die - zeitwertbezogenen - Kosten der betreffenden Fertigungsmittel, soweit nicht von uns übernommen, zu erstatten.

13 Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

13.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

13.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziff. 13 verpflichten.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus der Rechtsbeziehung zum Lieferanten entstehenden Streitigkeiten ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind dessen ungeachtet auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14.2 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik anwendbar. Die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.3 Vertragssprache ist nach unserer Wahl entweder Deutsch und/oder Englisch. Ungeachtet etwaiger Übersetzungsfassungen dieser AEB gilt im Falle von etwaigen Unklarheiten bzw. Widersprüchen der übersetzten Fassung zur deutschen Fassung ausschließlich diese deutsche Originalfassung.

Stand 07/2025